



GZ: 031/2-5.22/2026

am, 14.04.2026

Betrifft: Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.22 „Kulm Steiner“ gem. § 39 iVm § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 – Endbeschluss

KUNDMACHUNG

gemäß § 39 (1) iVm § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau am Dachstein hat in seiner Sitzung am 08.04.2026 die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.22 „Kulm Steiner“, verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 070FK26 vom 04.03.2026, nach erfolgter schriftlicher Anhörung in der Zeit von 09.02.2026 bis 23.02.2026 sowie nach Behandlung der eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen beschlossen.

Die Verordnung über die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.22 „Kulm Steiner“ der Gemeinde (Wortlaut und Rechtsplan samt angefügtem Erläuterungsbericht), verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 070FK26 vom 04.03.2026 tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) und danach kann in die Verordnung über die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.22 sowie auch den gesamten Flächenwidmungsplan im Gemeindeamt während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten öffentlich Einsicht genommen werden. Wenn eine Verordnung aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art nicht an der Amtstafel angeschlagen werden kann, muss sie im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Amtsstunden:

Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00

Freitag: 08:00 bis 13:00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 13:00 Uhr

GEMEINDEAMT
8972 RAMSAU AM DACHSTEIN
BAUAMT
BEZ. LIEZEN, STEIERMARK

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister

Anschlag: 14.04.2026

Abnahme: _____